

Landeskirchenamt in Rechnung gestellten Stundenanzahl multipliziert mit dem Stundensatz nach Abschnitt I Nr. 1 entspricht. Dabei wird die Reisezeit auf maximal vier Stunden für Hin- und Rückfahrt begrenzt.

- 2.3. Bei Wiederholungsprüfungen – notwendig wegen festgestellter Mängel – sind die Gebühren nach I. Nr. 2.2. zu entrichten.

II. Glockenbereich

Für die Fachberatung auf dem Gebiet des Glockenwesens sind folgende Honorare und Gebühren zu entrichten:

1. Honorarordnung:

Die Beratung durch Wahrnehmung eines Ortstermins einschließlich der Ausfertigung eines Gutachtens über die vorhandene Situation ist mit einem Honorar in Höhe von 60,00 Euro netto pro Arbeitsstunde zu berechnen. Auslagen, wie Telefon- und Portokosten, sind hierin enthalten.

Diese Leistungen sind für die Kirchengemeinden bis zu 20 Arbeitsstunden (einschließlich Reisezeit) kostenfrei und werden durch das Landeskirchenamt getragen.

Darüber hinausgehende Arbeitsstunden werden den Kirchengemeinden in Rechnung gestellt.

2. Gebührenordnung:

2.1 Ist über die unter II. Nr. 1. angegebenen Leistungen hinaus eine weitergehende fachliche Beratung von der jeweiligen Kirchengemeinde gewünscht, so sind die dann anfallenden Stundensätze von der Kirchengemeinde zu tragen.

2.2 Für die in der Glockengießerei vorzunehmende Prüfung einer neuen, umgegossenen oder instandgesetzten Glocke und die Ausfertigung des Abnahmegutachtens ist eine Gebühr zu entrichten, die der vom Sachverständigen dem Landeskirchenamt in Rechnung gestellten Stundenanzahl multipliziert mit dem Stundensatz nach Abschnitt II. Nr. 1 entspricht.

2.3 Für die nach Aufhängung der Glocken vorzunehmende Prüfung des Geläuts einschließlich der Läuteanlage sind die Gebühren nach II. Nr. 2.2 zu entrichten.

III. Gemeinsame Bestimmungen

1. Das Landeskirchenamt zahlt die sich aus Abschnitt I. und II. ergebenden Honorare und Gebühren an die beauftragten Sachverständigen.

Das Landeskirchenamt erstellt für die unter Abschnitt I. 2. und II. 2. anfallenden Gebühren einen Gebührenbescheid an die jeweilige Kirchengemeinde. Die Gebühren sind an die Landeskirchenkasse zu zahlen.

2. Für Leistungen, die über den normalen Beratungsumfang hinausgehen, z. B. für Orgel- und Glockenbauvorhaben von besonderer Bedeutung und Größe, können auf Antrag des Sachverständigen vor Beginn der Tätigkeit für den Einzelfall abweichende Gebührensätze vom Landeskirchenamt festgesetzt werden.
3. Zieht ein Presbyterium im Einzelfall zu seiner Beratung besondere Fachleute heran, so geschieht dies auf Kosten der Kirchengemeinde.
4. In allen Fällen melden die Kirchengemeinden gem. § 56 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) die auf dem Gebiet des Orgel- und Glockenwesens erforder-

lichen Fachberatungen und Abnahmen bei der Landeskirchlichen Orgel- und Glockenberatung des Landeskirchenamtes rechtzeitig an.

IV. Inkrafttreten

Diese Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung vom 1. Januar 2016 (KABl. 2016 Seite 3) außer Kraft.

Supervision und Coaching – Rahmenrichtlinie –

1707735

Az. 47-51-2

Düsseldorf, im Dezember 2022

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 25. Oktober 2022 die nachstehende Rahmenrichtlinie Supervision und Coaching beschlossen. Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig wird die Rahmenrichtlinie Supervision und Coaching vom 13. November 2018 (KABl. 2019, S. 7) aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Supervision und Coaching – Rahmenrichtlinie –

1. Supervision und Coaching in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Das Konzept für Supervision und Coaching der Evangelischen Kirche im Rheinland beschreibt die jeweils aktuellen Rahmenbedingungen, Formen und Definitionen von Supervision und Coaching im Rheinland.

Supervision ist methodische Reflexion beruflichen Handelns. Die berufliche Rolle und das konkrete Handeln im Berufsfeld werden in Beziehung gesetzt zu den Aufgabenstellungen und Strukturen der jeweiligen Institution.

Coaching ist ein Spezialfall der Supervision, geschieht in der Regel im Einzelkontakt und bezieht sich auf Fragen der beruflichen Einzelentwicklung von Personen.

Im Konzept für Supervision und Coaching werden ebenso die Kriterien zur Aufnahme in das Netzwerk Supervision und Coaching beschrieben.

2. Voraussetzungen für Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches

- 2.1. Die Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches verfügen über anerkannte Supervisionsausbildungen nach den Standards der DGsv und eine differenzierte Feldkompetenz sowie Kenntnis der Institution.

Je nach Fragestellung kann eine Supervision oder ein Coaching durch kircheninterne Anbieterinnen und Anbieter oder durch externe Supervisorinnen und Supervisoren bzw. Coaches sinnvoll sein.

- 2.2 Diese Richtlinie regelt die Inanspruchnahme von Supervision und Coaching für Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeitende im gemeinsamen pastoralen Amt sowie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende.
- 2.3 Supervision ist im Rahmen der Arbeitszeit genehmigungspflichtig und wird in der Regel durch den Träger der Arbeit im Rahmen der landeskirchlichen Honorarrichtlinien (s. unten Abschnitt 5) bezuschusst. Dieser erhält Rückmeldung über die vereinbarten Termine und die Teilnahme.

Supervision und Coaching sind für Pfarrerinnen und Pfarrer Teil ihres Dienstes. Die Kosten für Supervision und Coaching von Pfarrerinnen und Pfarrern in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie von Mitarbeitenden im gemeinsamen Pastoralen Amt werden im Rahmen der Honorarrichtlinien übernommen, sie sind Teil der Aufwendungen für den Pfarrdienst und werden über die Pfarrbesoldungsumlage finanziert. Für Teamsupervision von Pfarrerinnen und Pfarrern mit anderen beruflichen Mitarbeitenden werden die Kosten anteilig für die Pfarrerinnen und Pfarrer bezuschusst. Die Kosten der entsprechenden Maßnahmen für Theologinnen und Theologen auf landeskirchlicher Ebene werden über den landeskirchlichen Haushalt abgewickelt. Die Beantragung erfolgt über die Dienstvorgesetzten. Angeordnete Supervision ist durch die anordnende Stelle zu finanzieren.

3. Gruppensupervision im Rahmen der FeA (Fortbildung in den ersten Amtsjahren)

Die nach den FeA-Richtlinien verbindliche Gruppensupervision wird vierteljährlich in drei Regionen der Evangelischen Kirche im Rheinland angeboten: Region Düsseldorf, Region Köln und Region Koblenz. Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer im Probendienst wird zu Beginn des Dienstes einer Supervisionsgruppe zugeordnet und nimmt während seines Probendienstes an acht Sitzungen teil. Die Koordination erfolgt durch das Landeskirchenamt. Die Sitzungen sollen den Zeitumfang von 2,5 Stunden nicht überschreiten. Diese Supervision ist für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst kostenlos.

4. Netzwerk Supervision und Coaching der Landeskirche

- 4.1 Supervision und Coaching soll bei den empfohlenen Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches aus dem Netzwerk Supervision und Coaching in der Evangelischen Kirche im Rheinland in Anspruch genommen werden.

Bis zum 31. Dezember 2023 gilt eine Übergangsregelung: Supervision und Coaching können auch von Supervisorinnen, Supervisoren sowie Coaches durchgeführt werden, die nicht zum Netzwerk Supervision und Coaching angehören, wenn Sie nach DGsv-Standards qualifiziert sind. Ab 1. Januar 2024 sind ausschließlich Prozesse zuschussfähig, die von Supervisorinnen, Supervisoren sowie Coaches des Netzwerks Supervision und Coaching der Evangelischen Kirche im Rheinland durchgeführt werden.

- 4.2 Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland empfiehlt für Supervision und Coaching geeignete Personen. Die Namen der von der Kirchenleitung empfohlenen Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches im Netzwerk Supervision und Coaching werden entsprechend veröffentlicht.

Sie sind Mitglied im Netzwerk Supervision und Coaching der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Mitglieder des Netzwerks haben sich verpflichtet, die nachfolgenden Honorarrichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland anzuerkennen.

5. Honorarrichtlinien

Für Supervisions- und Coaching-Maßnahmen, die über das Netzwerk Supervision und Coaching oder die von Trägern finanziert werden, gelten folgende Honorarrichtlinien:

Das Netzwerk für Supervision und Coaching arbeitet mit internen und externen Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches.

Interne Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches sind:

- Pfarrerinnen und Pfarrer, verbeamtet,
- Pfarrerinnen und Pfarrer in Anstellung,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verfassten Kirche und der Diakonie,
- pensionierte Pfarrerinnen und Pfarrer,
- berentete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKIR und der Diakonie.

Einzelsupervision/Coaching: je Zeitstunde bis zu Euro 100,- ohne Mehrwertsteuer.

Gruppensupervision/Teamsupervision: je Zeitstunde bis zu Euro 120,- ohne Mehrwertsteuer.

Höhere Sätze sind nicht verhandelbar.

Fahrtkosten können im Rahmen der gültigen Reisekostenverordnung von internen Supervisorinnen, Supervisoren oder Coaches berechnet werden und sind von den jeweiligen Supervisandinnen und Supervisanden zu tragen.

Externe Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches sind:

- freiberufliche Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches, die in keinem Anstellungsverhältnis in der verfassten Kirche oder der Diakonie stehen,
- solselbstständige Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches,
- Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches, die die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) oder dem internationalen Kirchenkonvent (IKK) besitzen,
- besonders qualifizierte Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches ohne Zugehörigkeit zur ACK oder IKK.

Einzelsupervision/Coaching: je Zeitstunde bis zu Euro 100,- ohne Mehrwertsteuer.

Gruppensupervision/Teamsupervision: je Zeitstunde bis zu Euro 120,- ohne Mehrwertsteuer.

Sollten im Einzelfall mit den externen Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches höhere Sätze vereinbart werden, sind die übersteigenden Kosten von den jeweiligen Supervisandinnen oder Supervisanden zu tragen.

- Fahrtkosten können im Rahmen der gültigen Reisekostenverordnung von externen Supervisorinnen, Supervisoren oder Coaches berechnet werden und sind von den jeweiligen Supervisandinnen und Supervisanden zu tragen.